**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/455**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
8 — 65304 — 5690/62

Bonn, den 8. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Holzhäuser)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

**Wuermeling**

**Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn**
**Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51**

# Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Holzhäuser)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 10. Juni 1962 wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 44.23 (Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln) wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".

b) Die bisherige Anmerkung (Zu den usw.) wird Anmerkung 2.

c) Folgende neue Anmerkung wird eingefügt:

| Warenbezeichnung | Binnen- Zollsatz % des Wertes | Außen- Zollsatz % des Wertes | *Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes | *Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes |
|---|---|---|---|---|
| 1. Holzhäuser, zerlegbar, aus Abs. A, bis zu einer Gesamtmenge von 6000 Stück, gegen Vorlage eines Kontingentscheins, bis 31. März 1963 . . . . . . . Die Kontingentscheine werden von einer vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstelle ausgestellt. Die Zollstelle stellt Kontingentscheine nur aus, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, daß die zur Einfuhr gelangenden Waren zur Beseitigung der Schäden der Sturmflutkatastrophe in Norddeutschland vom Februar 1962 bestimmt sind. | — | frei | frei | 11,2 |

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Begründung**

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf Antrag die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Artikel 28 des EWG-Vertrages durch Entscheidung vom 6. März 1962 ermächtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von 6000 zerlegbaren Holzhäusern aus Tarifnr. 44.23 - A zu eröffnen.

(2) Die Holzhäuser sollen zur Linderung der bei der Sturmflutkatastrophe im Februar 1962 in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entstandenen Wohnungsnot dienen.